

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung oder, bei einer Personenwahl, ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuß schriftlich vorliegt.
- (7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Versammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen und die Wahlen durchzuführen.
- (8) Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu bestätigen.

§ 4 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende Mitglieder können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 5 Protokoll

- (1) Bei allen Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

§ 6 – Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Auf der Jahreshauptversammlung 14. März 2015 beschlossen

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2015 in Kraft.